

142
Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1978** **Nummer 71**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	12. 12. 1978	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	598

1112

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 12. Dezember 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Kreisordnung“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „§ 33 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) In Buchstabe g werden die Wörter „einer Kreissparkasse“ und das sich anschließende Komma gestrichen.
 - cc) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
 - „h) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, daß sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.“
- dd) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Angestellte einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Angestellte einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfaßt die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft auf Grund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluß auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.“

6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf“ durch die Wörter „Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 2 werden hinter das Wort „Wahlbezirk“ die Wörter „oder für einen auf einer Reserveliste“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Stragesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.“

9. In § 20 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 bedarf es nicht.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „eingeht“ die Wörter „bei ihm“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens (§ 25 Abs. 3) dem Gemeindedirektor an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Gemeindedirektor ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Stragesetzbuches.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
- 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben."

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig."

13. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitze werden nach Maßgabe des § 33 auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt.“

14. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Der Wahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen von Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die der Sitzverteilung zugrundegelegt wird.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl erhalten die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl zustehen.

(3) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen erhalten von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie bei der Berechnung nach Absatz 2 Satz 2 ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich in den Fällen des Absatzes 4 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 6 Satz 3 um die unbesetzt bleibenden Sitze."

15. § 45 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Reihenfolge im übrigen tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann.“

16. Hinter § 46 wird folgender Abschnitt VI. a eingefügt:

„VI. a Wahl der Bezirksvertretungen.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wahlbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten sowie Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muß, daß die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und daß ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

(6) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 und 3 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung."

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 (§§ 4 bis 6) werden das Semikolon und die Wörter „hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird hinter „§ 45 über die Durchführung der Ersatzbestimmung“ eingefügt:
„§ 46 a über die Wahl der Bezirksvertretungen.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel II

§ 13 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.

Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, das Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nrn. 5, 13 und 14 finden erstmalig auf die nächsten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Für bis dahin stattfindende Nachwahlen, einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen gelten § 31 Satz 3 und § 33 des Kommunalwahlgesetzes in der bisherigen Fassung.

(3) Die ersten unmittelbaren Wahlen der Bezirksvertretungen finden gleichzeitig mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1978 (GV. NW. S. 242) tritt mit Ablauf der Wahlzeit der am 4. Mai 1975 gewählten Räte außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 598.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.